

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsgebiet und Vereinszweck

1. Der Verein führt den Namen „Landeslebenshilfe V.V.a.G.“. Der Sitz des Vereins ist Lüneburg.
2. Das Geschäftsgebiet des Vereins erstreckt sich auf das In- und Ausland.
3. Zweck des Vereins ist der Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung mit damit verbundenen Zusatzversicherungen.

Der Verein kann auch als Vermittler von Versicherungen in den Zweigen tätig werden, die er nicht selbst betreibt.

Als Versicherungsentgelt werden einmalige und wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und Tarife im Voraus erhoben. Zu Nachschüssen sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Die Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins ist, wer mit dem Verein für sich oder zugunsten Dritter einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.
2. Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Versicherungsverhältnis.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Organe des Vereins

§ 4

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Vertreterversammlung.

Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat

§ 6

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.
2. Die Amtsdauer währt bis zur Beendigung derjenigen Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Der Aufsichtsrat hat die sich aus dem Gesetz und der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere folgende Obliegenheiten:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung;
 - b) Bestellung der Mitglieder des Vorstands, ihre Anstellung durch Verträge und Abberufung;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Zustimmung des Aufsichtsrats in der Geschäftsführung des Vorstands bedarf es bei

- a) Beschluß über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen;
- b) Bestellung von Prokuristen;
- c) Fällen, in denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung durch besonderen Beschluß vorbehalten hat;
- d) Übernahme von Lebensversicherungsunternehmen in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen.

§ 8

Geschäftsordnung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; er kann Ausschüsse bestellen, die seine Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse überwachen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Nichtteilnahme der Stellvertreter.
3. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende einen Beschluß im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen.
4. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand teil.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

Die Vertreterversammlung

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Vertreterversammlung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder (§ 2 Ziff. 1).
2. Sie besteht aus höchstens 15, mindestens jedoch neun Mitgliedern.
3. Wählbar zu Mitgliedervertretern sind alle Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, können zu Mitgliedervertretern nicht gewählt werden.
4. Die Amtsdauer währt bis zur Beendigung derjenigen Vertreterversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen werden von den Mitgliedervertretern vorgenommen. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar.
5. Das Amt des Mitgliedervertreterers erlischt bereits vor Ablauf der Amtszeit:
 - a) durch freiwilligen Austritt oder Tod;
 - b) mit dem Eintritt eines Umstands, der nach Ziffer 3 die Wählbarkeit ausschließt.
6. Für einen vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedervertreter nimmt die Vertreterversammlung in der nächsten Tagung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen vor, sofern durch sein Ausscheiden die Zahl der Mitgliedervertreter unter neun gesunken ist.
7. Wahlvorschläge zu Ziffer 4 und 6 vorzulegen, sind der Aufsichtsrat und der Vorstand gemeinsam oder getrennt und die Mitgliedervertreter berechtigt; im letzteren Falle, wenn der Wahlvorschlag von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter unterstützt wird. Auch ist ein Mitglied berechtigt, einen Wahlvorschlag zu unterbreiten, wenn dieser von mindestens hundert Mitgliedern schriftlich unterstützt wird. Die zu einem Wahlvorschlag Berechtigten können verlangen, daß über ihre Wahlvorschläge abgestimmt wird.

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung

1. Die ordentliche Vertreterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres in Lüneburg oder in einem anderen Ort des Geschäftsgebietes statt. Sie wird vom Vorstand oder in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat mit einer Frist von mindestens einem Monat nach den Vorschriften dieser Satzung einberufen. In der gleichen Frist sind den Mitgliedervertretern die Tagesordnung und eine Übersicht über die Beratungsgegenstände durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil.

2. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn es der Aufsichtsrat beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesen Fällen muß der Vorstand die außerordentliche Vertreterversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einberufen. Die Bestimmungen über die ordentliche Vertreterversammlung finden entsprechende Anwendung.
3. Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, falls dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Mitgliedervertreter anwesend ist.
 - b) Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz zwingend oder durch diese Satzung eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
 - c) Soweit durch Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt sind, stehen sie einer Minderheit von drei Mitgliedervertretern zu.
4. Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrt und Spesen) und für jeden Sitzungstag eine Vergütung für Zeitversäumnis.

§ 11 Aufgaben

Die Vertreterversammlung hat, unbeschadet der sich aus der Satzung und gesetzlichen Vorschriften ergebenden Befugnisse folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses;
- b) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern; bei Beschlußfassung über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
- c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung;
- f) (weggefallen)
- g) Beschlußfassung über eine Bestandsübertragung (vgl. § 18 Ziff. 5);
- h) Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereins;
- i) Festsetzung der Vergütung gemäß § 10 Ziff. 4.

III. Rechnungslegung und Geschäftsführung

§ 12 Vermögensanlagen

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

§ 13 Geschäftsjahr und Jahresabschluß

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluß ist in der Weise aufzustellen, daß der nach Berücksichtigung der Abschreibungen und Wertberichtigungen, der Rücklagen und der Rückstellungen verbleibende Überschuß der Aktiva über die Passiva vor Feststellung des Bilanzgewinns mit Zustimmung des Aufsichtsrates in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird, soweit er nicht zu sonstigen gesetzmäßigen Verfügungen vorgesehen ist. Der Beschluß über die Höhe der hierfür bestimmten Beträge ist vor Ende des Geschäftsjahres zu fassen.

§ 14 (weggefallen)

§ 15 Verwendung des Überschusses

1. Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung werden mindestens die nach der zu § 145 Absätze 2 und 5 VAG erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen Beträge zugeführt. Soweit nach Verwendung gemäß Satz 1 ausreichende Mittel vorhanden sind, werden mindestens 3 % des nach Bildung aller erforderlichen Rückstellungen einschließlich der Steuerrückstellungen verbleibenden Überschusses, andernfalls der nach Verwendung gemäß Satz 1 noch vorhandene Betrag, so lange der Verlustrücklage gemäß § 193 VAG zugewiesen, bis diese 3 % der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung, mindestens jedoch 1.000.000,- Euro erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Verbleibt nach Verwendung gemäß Satz 1 und Satz 2 ein Überschußrest, so ist dieser einer freien Rücklage zuzuführen.

2. Die in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschußbeteiligung einschließlich der durch § 153 VVG vorgeschriebenen Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven verwendet werden. Die Überschußbeteiligung erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen. Soweit die Überschußbeteiligung in einem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan geregelt ist, kann dieser nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, dann aber auch mit Wirkung für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

§ 16 Deckung von Verlusten

Schließt ein Geschäftsjahr mit Verlust ab, so sind - wenn kein Verlustvortrag erfolgt - in der nachstehenden Reihenfolge zu seiner Deckung heranzuziehen:

1. die freien Rücklagen,
2. die Verlustrücklagen gemäß § 193 VAG.

Verbleibt hiernach noch ein Fehlbetrag, so kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes (Verlustabdeckung) die Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Anspruch genommen werden. Die bereits festgelegten, aber noch nicht ausgeschütteten Überschußanteile bleiben hier außer Betracht.

In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, herangezogen werden,

1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschußberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepaßt werden müssen.

IV. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 17

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife einzuführen oder zu ändern.
2. Für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde gemäß § 195 Abs. 3 VAG die Vornahme von Änderungen der Satzung nach Genehmigung des Beschlusses der Vertreterversammlung verlangt, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen.
3. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.
4. Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die sich auf den Rückkaufswert, die beitragsfreie Versicherung, die Kriegsgefahr, die Selbsttötung und die Überschußbeteiligung beziehen, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden, soweit diese nach aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossen wurden. Im übrigen gelten für die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die im Gesetz und in den jeweiligen Versicherungsbedingungen festgelegten Bestimmungen.

V. Auflösung des Vereins

§ 18

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung drei Viertel der anwesenden Mitgliedervertreter dafür gestimmt haben.
2. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in dem Auflösungsbeschuß bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses.
3. Nach der Auflösung sind die Bestände zunächst zur Befriedigung bereits bestehender Ansprüche auf Versicherungsleistungen zu verwenden. Reichen die Vermögensbestände hierzu nicht aus, so sind die Ansprüche im Verhältnis des Deckungskapitals zu kürzen.

Ein etwa verbleibender Überschuß wird im Verhältnis des Deckungskapitals aufgeteilt.

4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Vertreterversammlung nichts anderes bestimmt.
5. Die Vertreterversammlung kann statt der Auflösung mit der Mehrheit gemäß Ziffer 1 beschließen, daß der gesamte Versicherungsbestand mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Maßgabe eines Vertrags auf ein anderes Versicherungsunternehmen im Wege der Bestandsübertragung übergehen soll.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 01.06.2016,
Geschäftszeichen: VA 11-I 5002-1054-2016/0001.